



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ **Bildung und Gesellschaft**

Abteilung 6

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bearbeiter/in: DDr. König/Dr. Ehmann
Tel.: +43 (316) 877-2097
Fax: +43 (316) 877-2097
E-Mail: abteilung6@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-3229/2013-18; Bezug: BKA-920.196/0001- Graz, am 28.04.2017
 ABT06-138/2017-78 III/1/2017
Ggst.: Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform,
 Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 20. März 2017, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2017 wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

A. Begutachtungs- und Konsultationsverfahren:

Die Begutachtungsfrist von lediglich sechs Wochen erscheint in Anbetracht des Umfangs des Regelungsvorhabens (Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht mit Änderung von 29 Gesetzen und Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform mit Änderung von 10 Gesetzen) als äußerst kurz bemessen.

B. Legistik

1. Zur Legistik wird angemerkt, dass die Verschiebung von ganzen Hauptstücken, Artikeln, Paragraphen, Absätzen, Litera etc. (z. B. Art. 5 Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, Z. 4 § 22 Abs. 1 Verschiebung von Ziffern) nicht den legistischen Gepflogenheiten entspricht; die dadurch sich unter Umständen in weiterer Folge ergebenden Zitatänderungen führen dann zu unnötigen und vermeidbaren Gesetzesänderungen. Außerdem ziehen diese Verschiebungen ein hohes Fehlerrisiko nach sich, weil Zitate leicht übersehen werden können. Auch Auswirkungen

auf die Landesgesetzgebung sind dadurch nicht auszuschließen.

Verschiebungen von Gesetzesbestimmungen führen aber vor allem im Zusammenhang mit Wiederverlautbarungen zu größten Problemen hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit der Entstehung einer aktuellen Regelung.

2. Generell wird zur Legistik auch angemerkt, dass die dienstrechtlichen Regelungen betreffend die PflichtschullehrerInnen nach wie vor hauptsächlich im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz vorgenommen werden. Dieses ist auf das pragmatisierte Lehrpersonal begrenzt und stellt demnach durch schrittweise materielle Derogation, weil keine Übernahmen ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis künftig mehr möglich sind, ein „Auslaufmodell“ und schließlich „totes Recht“ dar. Es erscheint daher sinnvoller, die dienstrechtlichen Regelungen nicht im Verweiswege ins Landesvertragslehrpersonengesetz zu übertragen, sondern direkt im LVG zu verankern. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die bisherigen Verweisbestimmungen im § 26 Abs. 3 LVG mit Bezug auf die Änderungen betreffend das LeiterInnenbestellungsverfahren entsprechend erweitert werden müssten.

C. Zu den einzelnen Gesetzen

1. Beamten-Dienstrechtsgesetz

a) Zur 13. Novellierungsanordnung in Artikel 1 hinsichtlich des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (§ 203h BDG)

Gemäß § 2 Abs. 3 und § 27 Abs. 1 lit. a) LLVG i.V.m. § 90a VBG hat der Besetzung einer freien Planstelle (einschließlich LeiterInnenstellen) einer Vertragslehrerin/eines Vertragslehrers im „Alt-Schema“ (Entlohnungsschemata I L und II L) ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren voranzugehen. Auf dieses Verfahren sind die §§ 203 bis 203l und 207 bis 207m BDG 1979 sinngemäß anzuwenden.

Auf Grund dieses Verweises käme künftig auch § 203h insbesondere mit den Absätzen 3 und 4 zur Anwendung, wonach die Schulleitung eine Auswahl und Reihung der für ihre Schule wirksamen Bewerbungen vorzunehmen hätte. Eine solche Vorgehensweise ist aber für das land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulwesen nicht gewünscht. Es wird daher angeregt, eine Regelung analog zu der für die land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten in § 248d Abs. 3 BDG i.d.F. des Entwurfes zu schaffen.

2. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

a) § 22 (ZIS)

Die Aufhebung des § 27a Schulorganisationsgesetz (Verfassungsbestimmung) und die Verlagerung der Aufgaben der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik (ZIS) in die Bildungsdirektion wird grundsätzlich befürwortet.

Die Verwendung von LehrerInnen auf der Gesetzesgrundlage des § 22 LDG in der Bildungsdirektion für ZIS-Tätigkeiten stellt allerdings keine zufriedenstellende Lösung dieser Thematik dar, da § 22 LDG nur eine vorübergehende Verwendung bei einer Verwaltungseinrichtung vorsieht. Erforderlich wäre eine dauerhafte Lösung. Hier sollte dringend nachgebessert werden, zumal der Verwaltungsgerichtshof unter „vorübergehender Verwendung“ einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren und das Bundesministerium für Bildung von höchstens acht Jahren versteht.

b) §§ 26ff (Leiterbestellungsverfahren)

Grundsätzlich wird ein einheitlicher Standard bei den LeiterInnenbestellungsverfahren begrüßt, es wird aber bedauert, dass man das steirische Objektivierungsmodell nicht übernommen hat; den allgemeinen Forderungen von Transparenz und Objektivität wird das LeiterInnenbestellungsverfahren nach dem Steiermärkischen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013 mit seinem Punktesystem und klaren Auswahlkriterien weitaus gerechter als die beabsichtigten Bundesregelungen. Der vorliegende Entwurf mit einer Auswahl der LeiterInnen auf Vorschlag von Interessenvertretungen bedeutet für die Steiermark einen klaren Schritt zurück in Richtung subjektiver Auswahl der LeiterInnen. Positiv wird vermerkt, dass nunmehr im § 26 Abs. 1 ausdrücklich in Ergänzung zum Landesvertragslehrpersonengesetz darauf hingewiesen wird, dass LeiterInnenstellen unter 10 VBÄ nicht auszuschreiben sind (§ 26 Abs. 1 des Entwurfes).

Ebenfalls positiv wird angemerkt, dass die Funktionsdauer gemäß § 26b im Gegensatz zur bisherigen „Begrenzungsregelung“ von vier Jahren eine „echte“ Begrenzung der Funktionsdauer darstellt, wonach eine Weiterverwendung der Schulleitung erst durch neuerliche Ernennung nach diesem Zeitraum möglich wird.

c) § 26 Abs. 7 (Assessment)

Das LDG stellt im § 26 Abs. 7 fest, dass alle Erfordernisse erfüllende BewerberInnen einer qualifizierten Einrichtung im Rahmen eines Assessments zur Beurteilung ihrer Führungs- und Managementkompetenzen zuzuweisen sind. Grundsätzlich ist eine Überprüfung der Führungsqualitäten durch eine externe Begutachterfirma zu begrüßen, doch sind die nunmehr im Entwurf vorliegenden Angaben dazu sehr allgemein gehalten und bedürfen einer Konkretisierung, was Gegenstand der Überprüfung ist und wie die Vorgangsweise aussieht bzw. in weiterer Folge, welches Gewicht einer derartigen Begutachtung im weiteren Verfahren konkret zukommt. Ohne Kenntnis genauerer Richtlinien kann dazu nichts Näheres gesagt werden.

d) § 26 Abs. 9 (Parteistellung)

Im § 26 Abs. 9 wird ausdrücklich den nicht zum Zuge gekommenen BewerberInnen im Bestellungsverfahren die Parteistellung abgesprochen. Gegenüber dem bisherigen LeiterInnenbestellungsverfahren, bei dem den im Besetzungsvorschlag aufgenommenen

BewerberInnen vor dem Verfassungsgerichtshof Parteistellung zuerkannt wird, bedeutet dies einen Rückschritt im rechtsstaatlichen System.

e) § 27 Abs. 2 (Betrachtung mit weiteren Schulleitungen)

Der letzte Satz des § 27 Abs. 2, der laut Art. 5 (Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz) Z. 15 des Entwurfes entfallen soll, sieht die Betrachtung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters mit weiteren Schulleitungen vor. Diese Regelung ist offensichtlich in Verbindung mit § 5a Abs. 5 des Entwurfes des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes zu sehen, der eine Betrachtung einer Schulleiterin/eines Schulleiters mit einer weiteren Schulleitung außerhalb des Clusters verbietet. Diese Regelungen stellen einen Eingriff in die Gestaltungsmöglichkeiten der Länder als Dienstgeber dar und werden daher abgelehnt. Im Übrigen stellt die Regelung des oa. § 5a Abs. 5 PflSchErh-GG eine dienstrechtliche Bestimmung dar und wäre demnach im Dienstrecht zu regeln. Auf die folgenden Ausführungen der ha. Stellungnahme zu dieser beabsichtigten Bestimmung wird verwiesen.

3. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

a) Zur 7. Novellierungsanordnung in Artikel 5 hinsichtlich der Anfügung einer Klarstellung (§ 26 LDG) und Aufnahme einer gleichlautenden Anfügung in Artikel 6 (§ 26 LLDG)

Ausweislich der Erläuterungen zur Regierungsvorlage, die hinsichtlich des § 26 Abs. 1 LDG 1984 auf die Erläuterungen zu § 207 Abs. 2 BDG 1979 verweist, hat die mit der Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst, BGBl. I Nr. 211/2013 getroffene Regelung (hier § 14 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 17 LVG), wann eine Schulleitung zu bestellen ist und wann ein/e geeignete/r LehrerIn mit der Schulleitung zu betrauen ist, organisationsrechtlichen Charakter. Sie ist daher unabhängig vom dienstrechtlichen Status der involvierten Lehrpersonen ab 1. September 2015 anzuwenden. Die Novellierung dient somit lediglich der Klarstellung.

Zumal in § 14 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 17 LLVG für Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonen die exakt gleichlautenden Regelungen getroffen wurden, wird aus Gründen der Einheitlichkeit und um Missverständnissen vorzubeugen angeregt, eine der 7. Novellierungsanordnung in Artikel 5 entsprechende Anordnung für das LLDG 1985 in Artikel 6 aufzunehmen.

4. Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetzes

a) Zu Artikel 8 hinsichtlich der Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetzes

Gemäß § 2 Abs. 4 LLVG ist auf Landesvertragslehrpersonen im „Neu-Schema“ (Pädagogischer Dienst) der Abschnitt I des VBG in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Abschnitt endet bei § 36 VBG, sodass § 37a VBG über die Ausschreibung freier Planstellen für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst jedenfalls nicht zur Anwendung kommt. Das LLVG

selbst sieht – außer einer Ausnahme hinsichtlich der Zuordnungsvoraussetzungen in § 3 Abs. 11 – keine Ausschreibung vor.

Mit der 1. Novellierungsanordnung in Artikel 7 werden mit den neuen §§ 3a und 3b Regelungen über die Ausschreibung und Auswahl von Landesvertragslehrpersonen getroffen. Diese können aber aus den am Beginn dieses Schreibens dargestellten Gründen nicht für land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonen übernommen werden. Es wird daher angeregt hinsichtlich der Ausschreibung von Planstellen für VertragslehrerInnen im Pädagogischen Dienst einen Verweis auf die §§ 203 bis 2031 BDG i.d.g.F. aufzunehmen oder auch hier eine Regelung analog zu der für die land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten in § 248d Abs. 3 BDG zu schaffen.

b) Zur Einführung moderner Leitungsstrukturen in das LLDG und das LLVG:

Im Jahr 2015 versandte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 und das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz 1969 geändert werden sollten. Kernpunkt darin war die seit dem Jahr 2014 geplante Einführung zeitgemäßer Leitungsstrukturen für LehrerInnen im „Alt-Schema“, wie sie für LehrerInnen im „Neu-Schema“ bereits gelten. Der Anteil der zweitgenannten LehrerInnen liegt in der Steiermark aber bei weniger als 4 %. Es wird daher angeregt die Einrichtung einer Abteilungsvorstehung und die verwaltungsmäßige Unterstützung der Schulleitung, wie sie in den Entwürfen der §§ 56a und 56b LLDG 1985 vorgesehen waren, auch für den weit überwiegenden Teil der LehrerInnen im „Alt-Schema“ zu ermöglichen. Gleiches gilt für die Verminderung der Lehrverpflichtung für die pädagogisch sinnvolle Qualitätssicherung, wie sie § 56 Abs. 3 des Entwurfes vorsah.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.